



AMTSBLATT

für den Landkreis Greiz

Herausgegeben und vervielfältigt im Landratsamt Greiz
Dr.-Rathenau-Platz 11, 07973 Greiz

Allgemeinverfügung des Landkreises Greiz vom 12. März 2021 in Umsetzung des fachaufsichtlichen Erlasses des Thüringer Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie vom 19. Februar 2021 i.d.F. vom 11. März 2021 zum Voll- zug des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG)

Schließung von Kindertageseinrichtungen, Kinder- tagespflege und Schulen aufgrund der aktuellen Infektionslage

Unter Berücksichtigung des fachaufsichtlichen Erlasses des Thüringer Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie vom 19. Februar 2021 i.d.F. vom 11.03.2021 ordnet die Landrätin des Landkreises Greiz als untere Gesundheitsbehörde gemäß §§ 28 Absatz 1 Satz 1 und 2, 28a des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) in Verbindung mit § 13 Absatz 2 der Zweiten Thüringer Verordnung über grundlegende Infektionsschutzregeln zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 (2.ThürSARS-CoV-2-IfS-GrundVO) in der jeweils geltenden Fassung i.V.m. § 35 Satz 2 des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes (ThürVwVfG) in Abstimmung mit der oberen und obersten Gesundheitsbehörde an:

1. In Ergänzung zu § 10a Absatz 1 Satz 1 der Dritten Thüringer Verordnung über außerordentliche Sondermaßnahmen zur Eindämmung einer sprunghaften Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 (3. ThürSARS-CoV-2-SonderEindmaßnVO) in der Fassung vom 12.03.2021 bleiben im Landkreis Greiz folgende Einrichtungen ab dem 16. März 2021 weiterhin geschlossen:

- a. Kindertageseinrichtungen und die Kindertagespflege nach § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1, 2 und 4 und Abs. 2 Satz 1 des Thüringer Kindergartengesetzes (ThürKigaG) vom 18.12.2017 (GVBl. S. 276) in der jeweils geltenden Fassung sowie
- b. die staatlichen allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen einschließlich der Schulhorte und Internate, die der Schulaufsicht nach § 2 Abs. 6 des Thüringer Gesetzes über die Schulaufsicht vom 29.07.1993 (GVBl. S. 397) in der jeweils geltenden Fassung unterliegen, sowie die Schulen in freier Trägerschaft; die Schüler befinden sich im häuslichen Lernen.

Während der Schließung gelten die Regelungen des § 10a Abs. 2 (Ausnahmen von der Schließung), Abs. 3 (Regeln für den Präsenzbetrieb) und Abs. 4 (Notbetreuung) der 3. ThürSARS-CoV-2-SonderEindmaßnVO vom 12.03.2021.

2. Soweit durch diese Allgemeinverfügung keine weitergehenden Regelungen getroffen werden, bleiben die Regelungen der 3. ThürSARS-CoV-2-SonderEindmaßnVO in Verbindung mit der 2. ThürSARS-CoV-2-IfS-GrundVO sowie die Thüringer Verordnung über die Infektionsschutzregeln zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 in Kindertageseinrichtungen, der weiteren Jugendhilfe, Schulen und für den Sportbetrieb (ThürSARS-CoV-2-KiJuSp-VO) in ihren jeweils gültigen Fassungen unberührt.

3. Diese Allgemeinverfügung tritt am 16.03.2021 in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 19.03.2021 außer Kraft.

Begründung

Nach § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG trifft die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen, insbesondere die in den §§ 29 bis 31 IfSG genannten, wenn Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt werden, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist. Nach § 13 Abs. 1 der 2. ThürSARS-CoV-2-IfG-GrundVO in der derzeit gültigen Fassung bleiben weitergehende Anordnungen der zuständigen Behörden von der vorgenannten Verordnung unberührt.

Gemäß § 13 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 der vorgenannten Verordnung hat der Landkreis weitere Schutzmaßnahmen zu treffen, und zwar bei einer Überschreitung von

- 200 Neuinfektionen je 100 000 Einwohner – bezogen auf einen Zeitraum der vergangenen 7 Tage - verschärfte außerordentliche infektionsschutzrechtliche Maßnahmen nach Abstimmung oder mit Zustimmung mit der oberen und obersten Gesundheitsbehörde für die Dauer der Überschreitung des Risikowerts von 200 Neuinfektionen je 100.000 Einwohner zuzüglich eines Zeitraums von weiteren sieben Tagen.

Soweit die Risikowerte nach Absatz 2 überschritten werden, kann die oberste Gesundheitsbehörde unmittelbar an die nach § 12 Abs. 1 zuständigen Behörden fachaufsichtliche Erlasse und Einzelweisungen zur Eindämmung des SARS-CoV-2-Infektionsgeschehens richten (§ 13 Abs. 3 der 2. ThürSARS-CoV-2-IfG-GrundVO).

Insoweit wurden die Landkreise und kreisfreien Städte bereits am 19.02.2021 seitens des Thüringer Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie in Form eines fachaufsichtlichen Erlasses angewiesen, dass für den Fall des Überschreitens des Inzidenzwertes von 200 in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt ab dem 22.02.2021, die in Ziffer 1 dieser Allgemeinverfügung genannten Einrichtungen zu schließen sind. Für den Fall des Überschreitens des Inzidenzwertes von 150 sollten die in Ziffer 1 dieser Allgemeinverfügung genannten Einrichtungen geschlossen werden.

Mit Anpassung des Erlasses vom 11.03.2021 empfiehlt das Thüringer Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie lediglich noch die oben genannten Einrichtungen im Landkreis bzw. nur in bestimmten - besonders betroffenen – Regionen innerhalb des Landkreises oder in der kreisfreien Stadt zu schließen soweit der 7-Tages-Inzidenzwert einen Wert von 150 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner überschreitet.

Der Wert von 200 Neuinfektionen je 100.000 Einwohner wurde am 05.03.2020 im Landkreis Greiz überschritten. **Die Zahl der Neuinfizierten der letzten 7 Tage auf 100.000 Einwohner lag am 12.03.2021 bei 379,9.**

Vor dem Hintergrund dieses aktuellen Infektionsgeschehens im Landkreis Greiz ist es zur Sicherstellung des Infektionsschutzes und zur Verhinderung eines weiteren Anstiegs an Neuinfektionen erforderlich und geboten die seit 08.03.2021 bereits geschlossenen Kindertageseinrichtungen und Schulen weiter geschlossen zu halten.

Das Ausbruchsgeschehen insgesamt stellt sich als diffus dar und verteilt sich über den gesamten Landkreis. Es lässt sich lokal nicht eingrenzen, so dass eine Schließung nicht auf einzelne Regionen im Landkreis begrenzt werden kann.



Darüber hinaus ist der erhebliche Anstieg der Inzidenz im Landkreis auch auf eine vermehrte Testung von Kindertageseinrichtungen und Schulen zurückzuführen. In diesen wurde eine nicht unerhebliche Zahl von Neuinfektionen nachgewiesen.

Es wird nicht verkannt, dass die Schließung der Kindertagesstätten und Schulen für die hiervon betroffenen Kinder und Jugendlichen sowie deren Erziehungsberechtigten einen erheblichen Eingriff in deren verfassungsmäßige Rechte darstellt.

Angesichts des innerhalb der letzten Wochen sehr dynamischen Anstiegs des Infektionsgeschehens ist eine Schließung der Kindertageseinrichtungen, der Kindertagespflege und der Schulen dennoch notwendig um Kontakte weiter zu reduzieren und damit der weiteren Verbreitung des Virus entgegenzuwirken.

Die mit dieser Allgemeinverfügung getroffenen Maßnahmen stehen insgesamt in einem noch angemessenen Verhältnis zum angestrebten Schutz höherwertiger Rechtsgüter wie Leib, Leben und Gesundheit der Kinder, Schüler und Beschäftigten in den Kindertageseinrichtungen, der Kindertagespflege sowie den Schulen, der Personen in deren häuslichem Umfeld und damit auch der gesamten Bevölkerung. Erklärtes Ziel ist es, die Infektionszahlen zu senken, um am Ende auch allen Kindern und Jugendlichen wieder einen regulären Schulalltag zu ermöglichen.

Die Geltungsdauer dieser Allgemeinverfügung wird zunächst auf den 19.03.2021 befristet. Im Hinblick auf die besonders hohe gesellschaftliche Bedeutung von Bildung und Betreuung für unsere Kinder, Jugendlichen und ihren Eltern wurde diese Frist kurz bemessen, um insbesondere auch die vom Thüringer Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie in der Anpassung des Erlasses vom 11.03.2021 möglicherweise als Alternativen zu einer Schließung in Betracht kommenden Maßnahmen zu prüfen. Die Entwicklung des Infektionsgeschehens, die Steigerung der Testmöglichkeiten und der Fortschritt bei den Impfungen im Landkreis Greiz werden ebenso einbezogen, rechtfertigen im Moment jedoch keine andere Entscheidung.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats Widerspruch beim Landratsamt Greiz, Dr.-Rathenau-Platz 11 in 07973 Greiz erhoben werden.

Hinweis:

Gemäß § 28 Absatz 3 IfSG in Verbindung mit § 16 Absatz 8 IfSG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen diese Allgemeinverfügung keine aufschiebende Wirkung. Die Anordnung ist sofort vollziehbar im Sinne von § 80 Abs. 2 Satz 1 Ziffer 3 VwGO.

12.03.2021

Martina Schweinsburg
Landrätin

Diese öffentliche Bekanntmachung ist auch im Internet auf der Seite www.landkreis-greiz.de veröffentlicht.

Impressum Amtsblatt

Herausgeber: Landratsamt Greiz, Dr.-Rathenau-Platz 11, 07973 Greiz
Verantwortlich: Landrätin Martina Schweinsburg

Das Amtsblatt erscheint bei Bedarf und ist unentgeltlich erhältlich im Landratsamt Greiz, Dr.-Rathenau-Platz 11 (Eingangsbereich bzw. Pressestelle, Zi. 108), in der Dienststelle Zeulenroda-Triebes, Untere Höhlereihe 4, sowie in der Straßenverkehrsbehörde in Weida, Am Schafberge 5.

Im Bedarfsfall können kostenlose Einzelexemplare beim Landratsamt Greiz, Pressestelle, Dr.-Rathenau-Platz 11, 07973 Greiz, gegen Übernahme der Portokosten bestellt werden. Ebenso ist es im Internet abrufbar. www.landkreis-greiz.de